

- 4) Ministerialbekanntmachung, die Abänderung des §. 63. der Statuten der Geraer Bank betr., vom 13. Mai 1864.

(Publ. in Nr. 20. des Amts- und Berechnungsblattes von 1864.)

Nachdem ein von der Generalversammlung der Aktionäre der Geraer Bank am 11. April d. J. gefasster Beschluß, den §. 63. der Bankstatuten abzuändern, die Höchste Landesherrliche Genehmigung erhalten hat, so wird dieß, sowie der §. 63 in seiner nunmehrigen abgeänderten Fassung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 13. Mai 1864.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Müncf.

§. 63.

Die schriftlichen Ausfertigungen der Bank sind von zwei Direktoren zu unterzeichnen; die zweite Unterschrift kann aber bei den, in den gewöhnlichen Geschäftsverkehr einschlagenden Zeichnungen durch den Kassirer oder Buchhalter ersetzt werden.

- 5) Ministerialverfügung, den Vertrieb von Loosen zu Waarenverloosungen und Auspielungen betr., vom 7. Juni 1864.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über die Anwendbarkeit der Verordnung vom 19. September 1857, das Verbot von Waarenverloosungen u. betr., entstanden sind, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Vertrieb von Loosen zu Waarenverloosungen und Auspielungen nur dann ausnahmsweise gestattet ist, wenn zu demselben von dem Fürstlichen Ministerium, Abth. für das Innere, ausdrückliche Erlaubniß erteilt worden ist und daß es hierbei namentlich keinen Unterschied macht, ob die Loose von Königlich Sächsischen Lotteriecöollecteurs bezogen worden sind.

Dabei werden zugleich mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten die in der Verordnung vom 4. September 1857, die Privilegirung der Königlich Sächsischen Landeslotterie betr., enthaltenen Strafbestimmungen auf die durch die Verordnung vom 19. September 1857 verbotenen Verloosungen und Auspielungen hiermit ausdrücklich ausgedehnt.

Gera, den 7. Juni 1864.

Fürstliches Ministerium.

v. Harbou.

Müncf.